



*Staatsverträge*

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 29.667/156-I/7/93

Dr. Glantschnig/5052

GATT; Übereinkommen über das  
öffentliche Beschaffungswesen;  
Änderung des Anhangs I, Teil I;  
Entwurf eines MRV

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

*Dr. Lobnig*

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl. <u>77</u>	-GE/19 <sup>P3</sup>
Datum <u>7.10.1993</u>	
Verteilt <u>8 Okt. 1993</u>	<i>M...</i>

An  
Präsidium des Nationalrates  
Österreichische Nationalbank  
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte  
Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Vereinigung Österreichischer Industrieller  
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag  
Verbindungsstelle der Bundesländer

*Erwie der 3-Frist 29.10.93*

Wien

Universität Linz - Rechtswissenschaftliche Fakultät

Linz

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über-  
mittelt anverwahrt den Entwurf einer Regierungsvorlage betreffend  
die Änderung des Anhangs I, Teil I (Liste der österreichischen  
Beschaffungsstellen) des GATT-Übereinkommens über das öffentliche  
Beschaffungswesen. Um ehestmögliche Stellungnahme zum Entwurf  
darf ersucht werden.

Sollte von do. keine Stellungnahme bis 29. Oktober 1993 einlagen,  
darf Zustimmung angenommen werden.

Beilage

Wien, am 30. September 1993

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Belke

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Madhuber*

To the attention  
of the Director General  
of the General Agreement  
on Tariffs and Trade

Geneva

Vienna, ..... 93

With referene to Article IX:5(a) of the Agreement on Government Procurement, Austria notifies herewith a rectification of a purely formal nature regarding its list of entities as referred to in Article I:1(c) of the Agreement.

This rectification concerns one adaptation according to the organizational restructuring at the central governmental level as embodied in the amendment to the Federal Navigation Act 1990, which came into force on 1. August 1992.

The notified modification does not reduce the coverage of the Agreement or impair the balance of rights and obligations among the Parties.

Accept, Sir, the assurance of my highest consideration.

Enclosure

An den  
Generaldirektor des  
Allgemeinen Zoll- und  
Handelsabkommens

Genf

Wien, am 1993

Unter Bezugnahme auf Artikel IX Abs. 5(a) des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen übermittelt Österreich eine Berichtigung rein formeller Art seiner Liste der Beschaffungsstellen, wie sie im Artikel 1, Abs.1(c) des Übereinkommens angeführt ist.

Die Berichtigung betrifft eine Anpassung aufgrund der organisatorischen Umstrukturierung auf Bundesebene gemäß der Änderung des Bundesschiffahrtsgesetzes 1990, die am 1. August 1992 in Kraft trat.

Die notifizierte Änderung beschränkt weder den Anwendungsbereich des Übereinkommens noch beeinträchtigt sie die Ausgewogenheit der Rechte und Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Beilage

## Annex I

## Anhang I

lists of entities referred to  
in Article I, para 1(c)

Listen der Beschaffungsstellen  
nach Artikel I, Absatz 1(c)

## Austria

## Österreich

## Part I

## Teil I

21. delete "Office for Navigation"

21. "Amt für Schifffahrt" entfällt

item 21 (ex item 22)

Punkt 21 (früher Punkt 22)

should read:

lautet:

Federal Institute for  
Testing of Motorvehicles

Bundesprüfanstalt für Kraftfahr-  
zeuge, Tranzlgasse 1, A-1210 Wien

22. item 22 (ex item 23)

Punkt 22 (früher Punkt 23)

should read:

lautet:

Headquarters of the  
Postal and Telegraph  
Administration <sup>2)</sup>

Generaldirektion für die Post-  
und Telegraphenverwaltung <sup>2)</sup>,  
Postgasse 8, A-1011 Wien

23. to be deleted

Punkt 23 entfällt

explanation:

Erläuterung:

The amendment of the Federal Navigation Act 1990 (BGBl.452/92), which came into effect on 1 August 1992, led to a restructuring of certain competences at central and regional governmental level. Besides other changes which are not relevant for the application of this agreement the Office for Navigation was dissolved. The procurement competence of the former "Office of Navi-

Die Änderung des Bundesschiffahrtsgesetzes 1990 (BGBl.452/92), die am 1. August 1992 in Kraft trat, führte zu einer Umstrukturierung gewisser Zuständigkeiten auf Bundes- und Landesebene. Neben anderen Änderungen, die für die Anwendung dieses Übereinkommens ohne Bedeutung sind, wurde das "Bundesamt für Schifffahrt" aufgelöst. Die Beschaffungskompetenz des früheren Bundesamtes für Schifffahrt ging auf das Bundes-

gation" was shifted to the  
Federal Ministry for Public  
Economy and Transport.

ministerium für öffentliche Wirt-  
schaft und Verkehr über.

## Vorblatt

### 1. Problemstellung

Anhang I, Teil I des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen enthält jene österreichischen Beschaffungsstellen, die dem Übereinkommen unterliegen. Anhang I, Teil I bildet einen integrierenden Bestandteil des Übereinkommens. Die Änderung des Bundesschiffahrtsgesetzes 1990, BGBl.Nr.452/1992, die zur Auflösung des Bundesamtes für Schifffahrt führte, macht eine Anpassung des Anhanges I, Teil I des Übereinkommens erforderlich.

### 2. Problemlösung

Berichtigungen und Änderungen der Anhänge zum Übereinkommen sind dem GATT mitzuteilen. Die Mitteilung an das GATT bedarf in Österreich der vorherigen Genehmigung gemäß Art.50, Abs.1 B-VG. Nach erfolgter Genehmigung wäre die Mitteilung an das GATT in die Wege zu leiten.

### 3. Alternativen

keine

### 4. Kosten

Durch die Mitteilung an das GATT betreffend die Änderung des Anhanges I, Teil I des Übereinkommens entstehen keine Mehrkosten für die Verwaltung. Der materielle Geltungsbereich des Übereinkommens wird dadurch weder erweitert noch eingeschränkt.

### 5. EG-Kompatibilität

Hinsichtlich der Kompatibilität der österreichischen Maßnahme mit bestehendem EG-Recht wäre festzuhalten, daß die Europäische Gemeinschaft eine der Vertragsparteien des Übereinkommens ist und in gleicher Weise wie Österreich den Rechten und Pflichten des Übereinkommens unterliegt.

## Erläuterungen

### I Allgemeiner Teil

Österreich ist Unterzeichner des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, BGBl.Nr.452/1981, (im folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet), sowie dem Änderungsprotokoll zum Übereinkommen, BGBl.Nr.38/1988 (im folgenden als "Änderungsprotokoll" bezeichnet).

Das Übereinkommen ist eines der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen von 1973 bis 1979, allgemein bekannt unter dem Namen "Tokio-Runde". Es legt einen internationalen Rahmen von Rechten und Pflichten betreffend Gesetze, Verfahren, Vorschriften und Praktiken für das Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens fest, und trägt somit zur Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels bei. Insbesondere sollen nationale Regelungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens nicht in der Weise angewendet werden, daß inländische Waren oder Lieferanten geschützt werden oder zwischen ausländischen und inländischen Waren oder Lieferanten diskriminiert wird.

Anhang I, Teil I zum Übereinkommen enthält jene Beschaffungsstellen, die dem Übereinkommen unterliegen. Der Österreich betreffende Anhang wurde zuletzt 1992 durch eine Note (Mitteilung) an den Generaldirektor des GATT, BGBl.Nr.784/1992, geändert.

Das Bundesgesetz, mit dem das Schifffahrtsgesetz 1990 geändert wird, BGBl.Nr.452/1992, macht eine neuerliche Anpassung des Anhanges I, Teil I erforderlich. Gemäß Art.IX, Abs.5(a) des Übereinkommens sind Berichtigungen rein formeller Art und geringfügige Änderungen der Anhänge I bis IV dem Komitee für das öffentliche Beschaffungswesen anzuzeigen. Die Berichtigungen und Anpassungen werden wirksam, sofern von den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung keine Einwände erhoben werden. Die durch die Änderung des



-2-

Schiffahrtsgesetzes 1990 erfolgte Auflösung des Bundesamtes für Schiffahrt gibt zu einer Berichtigung i.S.d. Art. IX, Abs.5(a) des Übereinkommens Anlaß. Der Umfang der GATT-Verpflichtungen Österreichs wird dadurch nicht geändert.

Da Anhang I, Teil I einen integrierenden Bestandteil des Übereinkommens bildet, bedarf die Änderung und Mitteilung an das GATT zuvor der innerstaatlichen Genehmigung gemäß Art. 50, Abs. 1 B-VG. Die Änderung hat gesetzesändernden Charakter. Die vorliegenden Änderungen sind ausreichend determiniert und im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar. Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder werden durch diese Änderung nicht berührt.

Gemäß Art.65, Abs. 1 B-VG bedarf die Mitteilung betreffend die Änderung an das GATT ferner einer Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten.

Durch die Anpassung des Anhanges I, Teil I und die Mitteilung an das GATT kommt Österreich seinen Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen nach. Gleichzeitig wird dadurch allfälligen innerstaatlichen Rechtsunsicherheiten über den Inhalt des Anhanges vorgebeugt.

## II Besonderer Teil

Der Anhang an die Mitteilung an den Generaldirektor des GATT enthält jene Anpassungen des Anhanges I, Teil I des Übereinkommens, die aufgrund der Änderung des Schiffahrtsgesetzes 1990, BGBl.Nr.452/92, erforderlich sind.

Das Amt für Schiffahrt entfällt als selbständige Beschaffungsstelle im Anhang I, Teil I zum Übereinkommen.

Die bisherigen Punkte 22 (Bundesprüfanstalt für Kraffahrzeuge) und 23 (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) werden zu den Punkten 21 und 22. Punkt 23 entfällt.